

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 22. Oktober.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die nächste Aufgabe der Offiziersgesellschaften. — Die Kriegslage. — Kriegslehren. — Eidgenossenschaft: Versammlung des Bernischen Kantonal-Offiziersvereins. — Ausland: Frankreich: Reserve-Offiziere. Gegen das Marodieren während der Manöver. Italien: Gewaltmarsch der Radfahrerkompanie. Gebirgsmarsch von zwei Infanterie-Regimentern. Russland: Automatisch zu wärmende Konserven. Nordamerika: Manöver der Miliz. — Berichtigung.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1904 Nr. 10.

Die nächste Aufgabe der Offiziers- gesellschaften.

Der Gegenstand für die Haupttätigkeit unserer Offiziersgesellschaften im kommenden Winter ist diesen gegeben durch das Verlangen des eidgenössischen Militärdepartements: bis Ende Februar möglichst zahlreiche Meinungsäußerungen zu erhalten darüber, wie das neue Wehrgesetz, von dessen Notwendigkeit jedermann überzeugt ist, gestaltet sein soll.

Es ist ein bei unseren demokratischen Verhältnissen trefflicher Weg, den das Militärdepartement eingeschlagen hat, um ein möglichst gutes Gesetz den Räten zur Beratung und dem souveränen Volk zur Genehmigung vorlegen zu können. Es soll keine Gesetzesvorlage sein, die vom grünen Tisch herunter erlassen worden ist, und den Souverän vor die Wahl stellt, entweder das ihm mehr oder weniger Fremde und Unverständliche anzunehmen, oder dann ohne ein neues besseres Gesetz zu bleiben, obschon er von seiner Notwendigkeit überzeugt ist. Aus dem Volksbewusstsein sollen die Bestimmungen des Gesetzes emporwachsen, der Gesetzgeber selbst will nichts anderes als das kodifizieren, was der allgemeinen Anschauung über den Inhalt des neuen Gesetzes entspricht.

Das ist die zum Vorgehen des Militärdepartements veranlassende Absicht und jeder, es mit

dem Wohl des Vaterlandes, mit der Förderung seiner Gesundheit und Kraft ehrlich meinende Bürger muss aus tiefster Seele hoffen, dass die richtige Absicht richtig erkannt werde und ihren Zweck erreicht. — Nicht an den Behörden liegt es jetzt, wenn wiederum ein Wehrgesetz zu Tage kommt, das beim besten Willen der Ausführenden seiner Aufgabe nicht genügen kann und das den ernstesten Sachkundigen, auf dessen Stimme das Volk hört, vor die schmerzliche Wahl stellt, ob er zur Verwerfung mahnen, oder ob er unter dem Zwang anderer schwerer Rücksichten zum Ungenügenden schweigen soll. Das läge jetzt allein an Indolenz oder falschem Denken bei jenen vielen, die zu einer eigenen richtigen Ansicht befähigt sein sollten und um deren Meinungsäußerung das Militärdepartement gebeten hatte.

Damit aber, dass zahlreiche Meinungsäußerungen eingereicht werden, ist die Sache nicht gemacht. Im Gegenteil, das Einreichen zahlreicher individueller Ansichten über Einzelheiten des Gesetzes muss mehr Schaden anrichten, als es Nutzen stiften kann. Denn es handelt sich nicht darum, die Meinung darüber zu erfahren, wie Einzelheiten im Gesetz gestaltet sein sollen, sondern aus welchem Geist, aus welcher Auffassung der Dinge die fundamentalen Grundzüge des Gesetzes hervorgehen sollen. Sind diese Bestimmungen gut und richtig, so ist es von geringem Schaden, wenn Nebendinge und Einzelheiten flüchtig und ungenügend oder sogar unrichtig gelöst sind, das korrigiert sich später ganz von selbst und mühelos, während noch so sorgfältig und vortrefflich ausgeführte Einzel-